

99003013014000

vorgesehen zum Löschen - Infektionsschutz Meldung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/services/99003013014000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003013014000
Leistungsbezeichnung I	vorgesehen zum Löschen - Infektionsschutz Meldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	vorgesehen zum Löschen
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Botulismus, Virushepatitis, humane spongiforme Enzephalopathie, Masern, HUS, Diphtherie, Pest, Meningokokken-Meningitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Cholera, Sepsis, Milzbrand, Poliomyelitis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (individuell, 003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000300310
Teaser	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor.
Volltext	<p>Ziel des Infektionsschutzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.</p> <p>Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet Ärzte und Labore zu Meldungen. Man unterscheidet dabei namentliche Meldungen von Erregern und nichtnamentliche Meldungen von Erregernachweisen sowie Meldungen zu Impfschäden.</p> <p>Namentlich benannte Erreger:</p> <p>Ärzte und Labore für medizinischen Diagnostik sind verpflichtet den lokal für die Arztpraxen zuständigen Gesundheitsämtern Meldungen über auffällige Befunde zu liefern, sollten die im Gesetz benannten Erreger bei einer Untersuchung oder Probe diagnostiziert werden. Die dazu benötigten Meldebögen werden von den jeweiligen Landesbehörden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nicht namentlich benannte Erregernachweise:</p> <p>Die in § 7 Abs. 3 IfSG genannten Erregernachweise sind nichtnamentlich direkt an das Robert-Koch-Institut zu melden. Das RKI stellt dafür spezielle</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Labormeldebögen zur Verfügung.</p> <p>Impfschäden:</p> <p>Der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt oder der Ärztin an das lokal zuständige Gesundheitsamt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Meldung_Land/meldung_land_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Labormeldungen/labormeldungen_node.html</p>
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor.</p> <p>Hierzu bitte die Meldebögen der Gesundheitsämter oder des Robert-Koch-Instituts ausfüllen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Meldung_Land/meldung_land_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Labormeldungen/labormeldungen_node.html</p>

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
